

Satzung der Gemeinde Rottenbuch über Aussenwerbung

Die Gemeinde Rottenbuch erläßt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91, Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2, Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des überlieferten und schützenswerten Ortsbildes der Gemeinde Rottenbuch werden für Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder und Markisen in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet (s. beil. Lageplan).

§ 3

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

Über Art. 63 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Verordnung die Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen in jeder Art und Größe (einschließlich Werbefahnen, Hinweisschilder Spruchbändern, Automaten und Markisen) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur unbeleuchtete Namens-, Firmen- und Hinweisschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von höchstens 0,10 m² aufweisen (= ca. 30 x 30 cm nicht überschreiten).

§ 4

Anbringung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig:

1. An Gebädefassaden unterhalb der Fensterbrüstung des Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer max. Höhe von 3,50 m über dem Straßenniveau.

2. Als Hinweisschilder an Gebäuden im Eingangsbereich, an Einfriedungen und in Vorgärten mit einer max. Größe von 0,10 m² (= ca. 30 x 30 cm). Mehrere derartige Schilder sollen in einem Rahmen zusammengefaßt werden und in Größe, Form und Gestaltung ein einheitliches Bild abgeben.
3. Hinweisschilder auf verdeckt und abseits gelegene Gewerbe dürfen nur den Beruf bzw. die Art des Gewerbes und den Namen bezeichnen.
Sie sind nur in einheitlicher Gestaltung in der von der Gemeinde festgelegten Form und an den von der Gemeinde ausgewiesenen Standorten zulässig.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen, Werbeautomaten und Markisen

- (1) Die Werbeanlagen, Werbeautomaten, Markisen sowie die Markisenunterkonstruktion haben sich in der Farbgestaltung, der Materialauswahl, der Anordnung und den Proportionen den umgebenden Gebäuden anzupassen. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Betriebsstätte ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene und neue, handwerklich gearbeitete Ausleger werden dabei nicht mitgerechnet. Darüber hinaus müssen mehrere am selben Haus befindliche Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden. Werbeanlagen von zwei nebeneinanderliegenden Gebäuden dürfen nicht zu einer einzigen Werbeanlage zusammengezogen werden.
Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunter liegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Stukkaturen, Erker, Tore, Pfeiler u. ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 1. zu starke Kontraste und grelle Farben;
 2. Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 3. Häufungen gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen.

§ 6

Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Über § 5 hinaus sind nur folgende Werbeanlagen zulässig:
 1. Einzeilige, waagerechte Schriften mit einer Höhe von höchstens 0,30 m, wobei einzelne Buchstaben (z.B. Anfangsbuchstaben) dieses Maß um max. 0,15 m überschreiten dürfen. Die Länge des Schriftfeldes muß in einem

ausgewogenen Verhältnis zur Fassadenbreite stehen und sich in Höhe und Farbgestaltung gut in die Hausfassade einfügen, insbesondere

- durch Putz; Holz und Metall oder Malerei hergestellte Schriften,
 - unbeleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit max. 0,12 m Ausladung vor der Fassade.
2. Zeichen bis zur Höhe von 0,55 m, wenn sie nicht breiter als 0,55 m sind;
 3. Fahnen an Masten oder an Fassaden als befristete Werbeträger für Eröffnungen und Schlußverkäufe u. a.;
 4. Untergeordnete Schriftzüge mit einer max. Höhe bis zu 0,12 m, können in Ausnahmefällen auch in zweizeiliger Form zugelassen werden.

- (2) 1. Zulässig sind unbeleuchtete oder angeleuchtete Ausleger in handwerklicher oder künstlerischer Ausführung, wenn sie eine max. Werbefläche von 0,5 m² und eine Stärke von 0,10 m nicht überschreiten. Das Maß der Auskragung darf max. 1 m, der Abstand vom Fahrbahnrand muß mind. 0,50 m betragen. Das lichte Maß der Durchgangshöhe darf 2,25 m nicht unterschreiten.
2. Je Gebäude ist grundsätzlich nur ein Ausleger zulässig. In Ausnahmefällen können mehrere Ausleger zugelassen werden, wenn
- die Fassadenbreite dies zuläßt,
 - und es sich um Ausleger unterschiedlicher Betriebe handelt.
3. Es sind nur Hinweise, die den Beruf, das Gewerbe und den Namen der Betriebsstätte bezeichnen, anzubringen. Produktwerbung, ihre Abbildungen, Symbole und Schriftzüge sind unzulässig.
Bei gastronomischen Betrieben sind brauereibezogene Produktwerbungen nur in untergeordneter Form einmal je Brauerei, jedoch max. für zwei verschiedene Brauereien zulässig.

§ 7

Lichtwerbung

Durch den Einsatz von Licht darf ein Gebäude, ein ganzer Straßenraum oder ein Platz nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Verwendung von Lichtreklame ist folgendes zu beachten:

1. Es darf kein Neonlicht verwendet werden.
2. Die Leuchtfarbe und Lichtstärke sind so zu wählen, daß keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.
3. Blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame (z.B. Laufschrift etc.) ist unzulässig.
4. Es ist nur eine indirekte Wirkung der Beleuchtung gestattet.
5. Licht darf nur als gestalterisches Mittel eingesetzt werden.
6. Sämtliche Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.
7. Die direkte Beleuchtung des Straßenraumes, z.B. durch transparente Scheiben und Materialien, ist untersagt.
8. Kastenförmige Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 8

Schaufensterwerbung

- (1) Die Glasflächen der Schaufenster und Glastüren dürfen nicht mit Beschriftungen, Sinnbildern oder Zeichnungen bemalt werden. Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen davon mit grellen Farben ist unzulässig. Beklebezettel, Abziehbilder, Plakate und dgl. dürfen max. auf 15% der Glasflächen der Schaufenster angebracht werden wenn dabei eine Verunstaltung durch Häufung vermieden wird.
- Abs. 1 Satz 3 gilt nicht wenn es sich um kurzfristig hinter Glasflächen angebrachte Plakate örtlicher oder aus der engeren Region stammender Veranstalter mit Hinweisen gemeinnützigen, künstlerischen oder politischen Inhalts handelt und eine Verunstaltung durch Häufung vermieden wird.
- (2) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht beleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- (3) Eine Werbeanlage auf oder vor einem Schaufenster bzw. einer sonstigen Erdgeschoßöffnung ist nicht zusätzlich zu einer auf der Fassade angebrachten Werbeanlage möglich, sondern nur anstelle einer solchen. Dies gilt nicht für zugelassene Werbeanlagen nach § 6 Abs. 2.

§ 9

Warenautomaten und Kinderspielgeräte

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle und nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten oder innerhalb von Arkaden und Passagen zulässig, wobei je Verkaufsstelle nur ein Warenautomat angebracht werden darf. Automatische gegen Entgelt zu betreibende Kinderspielzeuge (z. Bsp. Schaukelpferde) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt und betrieben werden.

§ 10

Anpreiswaren und Anpreistafeln

1. Anpreiswaren dürfen außerhalb von Verkaufsstellen nur während der tatsächlichen Ladenöffnungszeiten und nur dann ausgehängt und aufgestellt werden, wenn dadurch das Gebäude oder Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
2. An einer Verkaufsstelle dürfen während der tatsächlichen Ladenöffnungszeiten pro Ladeneingang höchstens 2 Anpreistafeln von je 0,50 m² Größe, abnehmbar und flach an der Gebäudefront aufgehängt oder aufgestellt werden.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Werbung von Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen (Kioske).

§ 11

Markisen

1. Markisen sind nur über Einzelschaufenster im Erdgeschoß zulässig.

2. Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von mind. 2,20m und ein Abstand vom Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die max. Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten.
3. Über die Gestaltungsanforderungen hinaus sind Markisen aus nicht glänzenden textilen Materialien herzustellen. Werbung auf Markisen ist untersagt.
4. Markisenkästen und- halterungen sind auf den Hauptfarbton der Fassade abzustimmen und ggf. zu streichen oder zu lackieren.

§ 12

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 70 BayBO gewährt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 10 BayBO kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage, einen Warenautomat, automatische Kinderspielzeuge, Hinweisschilder ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend davon errichtet ändert, betreibt, oder einer mit der Genehmigung verbunden Auflage nicht nachkommt, bzw. einem bestimmten Tatbestand dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14

Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und wegerechtlichen sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften unberührt.

§ 15

Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenbuch, den 19. Dezember 2000

Keller

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

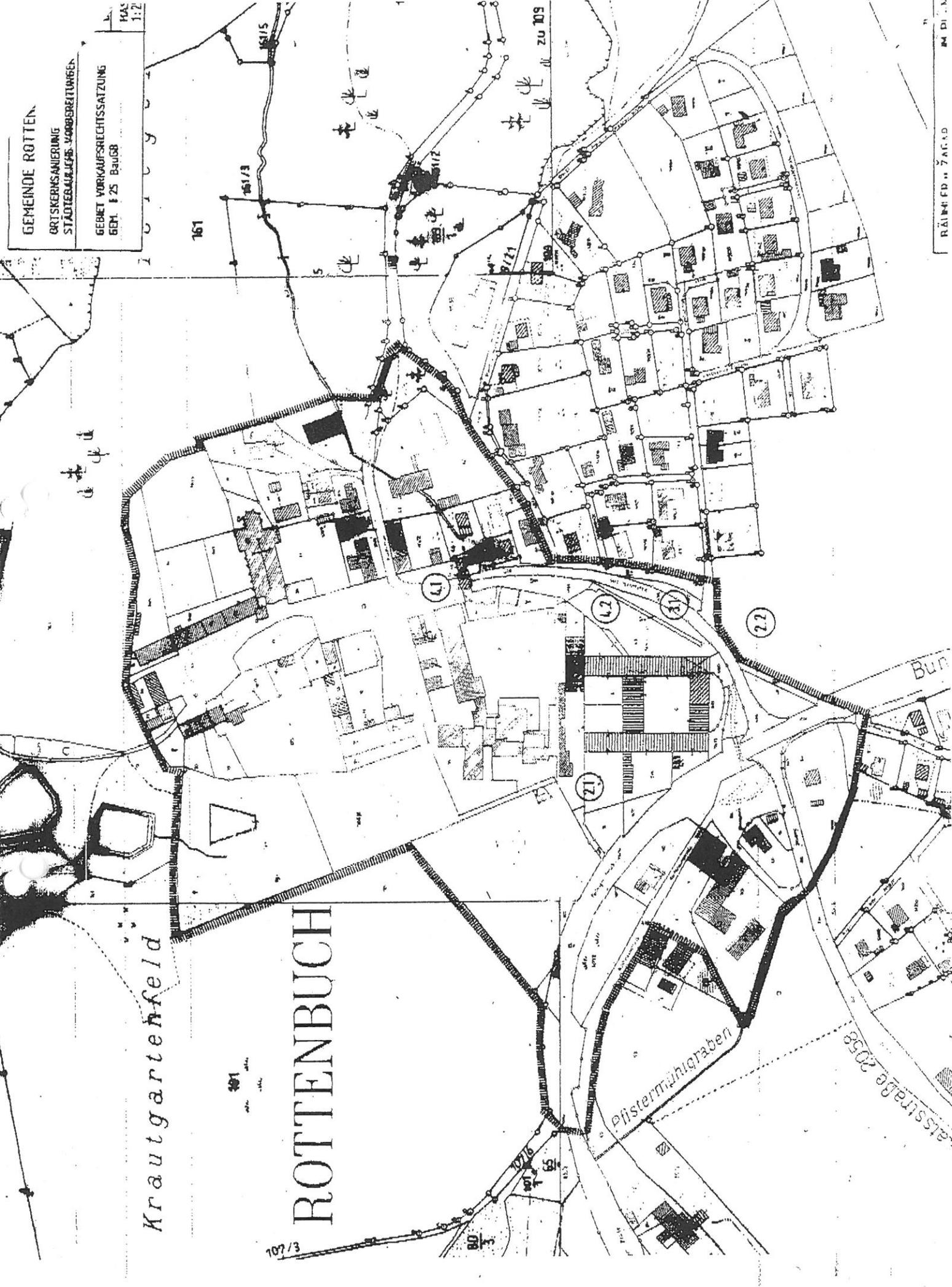
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20. 12. 2000 durch Niederlegung in den Geschäftsräumen der VGem Rottenbuch. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 20. 12. 2000 angeheftet und am 8. 1. 2001 abgenommen.

Rottenbuch, den 9. 1. 2001

Scheifele





GEMEINDE ROTTENBUCH
 ORTSKERVENANIERUNG
 STÄDTTEILGEBIETS-VORBEREITUNGEN
 GEBIET VORKAUFRECHTSSETZUNG
 BEM. 1:25 BauGB
 KAS 1:12

RÄUML. FD. N. 7ACAD
 M. DI. 1.3

Krautgartenfeld
 ROTTENBUCH

Pfistermühlgraben

Bun...

alsstraße 205e